

Die ersten Verhandlungen des kaufmännischen Einigungsamtes.

Bekanntlich hat die Nationalversammlung am 4. April 1919 ein Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern beschlossen, deren Aufgabe es ist, Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Januar 1915 und dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung dem einen Teil infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte, entweder gütlich beizulegen oder schiedsgerichtlich zu entscheiden. Das für Wien errichtete Einigungsamt hat seinen Sitz im Gebäude des Verwaltungsgerichtshofes, wo es in zwei Senaten tagt, deren Vorsitzende Senatspräsident Dr. Neumann-Stienzeich und Hofrat Dr. Bloch sind. Als Beisitzer fungieren in jedem Senat vier Sachmänner aus den Handels- und Industriekreisen; für jeden einzelnen Streitfall haben beide Parteien je zwei Beisitzer aus einer Liste zu wählen.

Heute fanden nun die ersten Verhandlungen vor diesem Amte statt, die aber nur zum Teil von Erfolg gekrönt waren. Während die eine Verhandlung mit einem glatten Vergleich beendet werden konnte, scheiterten in dem anderen Falle die Bemühungen des Amtes an dem Verhalten der einen Partei, das schließlich den lebhaften Unmut der Schiedsrichter erregte. Es handelte sich in diesem Falle um eine Klage des Kaufmannes Julius Böhm aus Warnsdorf gegen den Wiener Kaufmann Madar Bac auf Zahlung eines Betrages von 185.500 K. für gelieferte Stoffe, die knapp vor dem Umsturz bestellt worden waren. Als es zur Zahlung kommen sollte, verweigerte sie Herr Bac mit der Motivierung, daß die Stoffe infolge der geänderten Verhältnisse für ihn vollkommen wertlos geworden seien und er für sie keinerlei Verwendung mehr habe. Gegen die Klage des Herrn Böhm rief nun Bac die Vermittlung des Einigungsamtes an.

In der heutigen Verhandlung erklärte der Vertreter des Klägers, Dr. Otto Kretsch, daß Herr Böhm gegen eine Stornogebühr von 50.000 K. bereit sei, den Beklagten aus dem Vertrage zu entlassen. Hierauf erklärte der persönlich erschienene Beklagte durch seinen Vertreter Dr. Baumann, daß er mit einer Stornierungsgebühr einverstanden sei und die Festsetzung der Höhe dieser Gebühr dem Einigungsamte überlasse. Als aber dann das Amt nach geheimer Beratung den einstimmig gefaßten Vorschlag bekannt gab, der dahin lautete, daß der Vertrag gegen eine Stornierungsgebühr von 40.000 K. storniert werden solle, war der Beklagte damit nicht einverstanden, sondern erklärte, sowohl den Vorschlag abzulehnen, wie auch sich einem Schiedsspruch des Amtes nicht unterwerfen zu wollen, und verlangte die Rückleitung des Aktes an das Gericht. Dieses sonderbare Verhalten Herrn Bac's erregte namentlich bei den von ihm selbst erwähnten Beisitzern lebhaften Unwillen, die erklärten, daß sie das Schiedsrichteramt in allen übrigen anhängigen Prozessen des Beklagten niederlegen werden. Einer der Beisitzer fügte noch hinzu, daß die bodenständige Wiener Kaufmannschaft, die bisher mit Recht sich des Rufes größter Solidität erfreute, Mittel zu finden wissen werde, um einer Geschäftsmoral, wie sie sich in dem Verhalten des Beklagten geäußert habe und die sich erst seit einiger Zeit leider immer mehr gewissermaßen als eine Importware auszubreiten beginne, mit aller Energie entgegenzutreten.